

P-1-069: Themenkongress und Länderrat

Antragsteller*innen Landesvorstand Sachsen-Anhalt
(beschlossen am: 20.03.2019)

Von Zeile 69 bis 78:

2. Der Länderrat besteht aus ~~50 Delegierten der Landesverbände. Dabei entsendet jeder Landesverband mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Die übrigen Delegierten werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. Ein_e Delegierte_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, alle weiteren von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbands. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand am Ende des vorangegangenen Jahres am Stichtag gemäß § 22 Absatz 2 der Finanzordnung festgestellt hat.~~32 Delegierten der Landesverbände. Dabei entsendet jeder Landesverband zwei Delegierte. Ein_e Delegierte_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, die weitere Person von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbands. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen.